

Die neue Schuldrechtsreform (Teil II):

Chancen und Risiken für Unternehmen

Holger Pütz-von Fabeck

Das seit Anfang des Jahres geltende „Neue Schuldrecht“ ist die bisher weitreichendste Veränderung des BGB und auch für die Glasbranche von immenser Bedeutung. In GLASWELT 8/2002 wurden die grundlegenden Änderungen im „Allgemeinen Teil“ des neuen Schuldrechts besprochen. Im folgenden Text stehen die wesentlichen Änderungen des „Besonderen Schuldrechts“, nämlich des Rechts für Kaufverträge und Werkverträge im Vordergrund. Die Alltagstauglichkeit des neuen Gesetzes muß die zukünftige Rechtspraxis zeigen, deshalb kann keine Gewähr für Allgemeingültigkeit der folgenden Darstellung gegeben werden.

Im neuen „Besonderen Teil“ des Schuldrechts für Kaufverträge wird zwischen zwei Arten von Kaufverträgen, den normalen Kaufverträgen und den Verbrauchsgüterkaufverträgen unterschieden. Zunächst soll auf die Änderungen bei normalen Kaufverträgen eingegangen werden.

Kaufverträge nach dem neuen BGB

Im Kaufvertragsrecht ist jetzt auch der Grundsatz der 2. Chance normiert (siehe GLASWELT 8/2002). Soweit ein Verkäufer dem Käufer gegenüber nicht mit der vertragsgemäßen Kaufsache dienen kann bzw. diese Mängel aufweist, muß der Käufer dem Verkäufer grundsätzlich eine Nacherfüllungsfrist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung setzen. Erst dann kann der Käufer die sogenannten Sachmängelhaftungsrechte geltend machen.

Der Mangelbegriff

In der Neuregelung des Mangelbegriffes versteckt sich eine große Chance für Unternehmen, die Risiken der Sachmängelhaftungsansprüche von Käufern zu begrenzen. Der Mangel beurteilt sich zukünftig vorrangig nach einer Beschaffenheitsvereinbarung bzw. Verwendungszweckvereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer. Nur wenn

nichts vereinbart ist, beurteilt sich der Mangel nach der üblichen Beschaffenheit und dem üblichen Verwendungszweck. Das gilt auch für Werbeaussagen, die der Verkäufer bzw. der Hersteller oder seine Gehilfen öffentlich gemacht haben.

Es kann also im Glasbereich nur dringend angeraten werden, durch vertragliche Vereinbarung bzw. „Allgemeine Geschäftsbedingungen“, eine Beschaffenheitsvereinbarung und eine Verwendungszweckvereinbarung in die Verträge mit den Kunden einzubeziehen. Da das neue Schuldrecht die Gestaltungsmöglichkeiten einer Begrenzung der Haftung in zeitlicher Hinsicht stark einschränkt, sollte diese Chance zur Haftungseinschränkung genutzt werden.

Ergänzend sei erwähnt, daß selbstverständlich nur nachprüfbar werbe-

aussagen, die ein normaler Verbraucher als ernsthaft verstehen kann, eine Haftung des Verkäufers begründen.

Aber auch eine fehlerhafte Montageanleitung bzw. eine fehlerhafte Montage des Verkäufers stellt ein Mangel dar, wenn die Montage vereinbart war (die sogenannte „IKEA-Klausel“).

Wichtig ist zu erwähnen, daß zukünftig Mengenabweichungen bzw. die Lieferung von anderen Produkten keine Nichterfüllung des Vertrages darstellen, sondern eine mangelhafte Vertragserfüllung.

Dies hat zur Auswirkung, daß die Eingangskontrollen bei Unternehmen verschärft werden sollten, um zu verhindern, daß das Unternehmen nachher auf die kaufvertraglichen Gewährleistungsansprüche reduziert ist und z. B. die Fristen zur Nacherfüllung beachten muß.

Die Nacherfüllung

Grundsatz ist hier, daß der Käufer ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung hat. Dieses Wahlrecht verliert er allerdings, wenn die

Beispiel:

Eine Duschkabine wird mit einem fehlerhaften Dichtungsgummi (der leicht ausgetauscht werden kann) geliefert. Nach Feststellung des Mangels verlangt der Käufer die Neulieferung der Kabine. Hier ist die Ersatzlieferung mit einem zu hohen Aufwand verbunden. Der Käufer ist beschränkt auf das Recht der Mängelbeseitigung durch Austausch des Gummis.

Beispiel:

Eine Werbung mit der Auszeichnung „Glas, das jeden Schmutz abweist“ wird wohl eine Haftung für die Werbeaussage begründen, wenn das Glas diese Qualität nicht aufweist. Allerdings wird die Werbeaussage „Die neuen Duschkabinen der Firma XY lassen Sie noch männlicher aussehen“ eine Haftung des Verkäufers nicht begründen, falls der Kunde nach dem Kauf nicht noch männlicher aussieht.

von ihm gewählte Art der Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. In diesem Fall kann der Verkäufer der Nacherfüllung durch die andere Alternative nachkommen.

Die Verjährung der Sachmängelhaftungsansprüche

Diese Neuregelung hat wohl für die meiste Aufregung gesorgt. Grundsätzlich verjähren die Ansprüche von Käufern nach zwei Jahren. Wenn der Kaufvertrag über Bauwerke geschlossen ist oder über Produkte, die normalerweise für Bauwerke verwendet werden (z. B. Fenster, Türen, Glasfasern), beträgt die regelmäßige Verjährung für Ansprüche des Käufers fünf Jahre.

Diese Regelung wurde im Hinblick auf die Bauhandwerker aufgenommen, die früher gegenüber dem Besteller fünf Jahre hafteten, aber selbst nur gegenüber dem Baustofflieferanten eine sechsmonatige Gewährleistungsfrist inne hatten. Innerhalb der ersten sechs Monate wird vermutet, daß für eine Kaufsache, die beim Übergang vom Verkäufer an den Käufer einen Mangel aufweist, der Verkäufer dafür verantwortlich ist, d. h. der Käufer



muß nicht nachweisen, daß der Mangel beim Verkäufer liegt.

Nach Ablauf der sechs Monate muß der Käufer diesen Nachweis bringen.

Weiterhin ist wichtig zu erwähnen, daß der Rücktritt oder die Minderung als Rechte des Käufers ein Gestaltungsrecht darstellen. Diese Rechte können bis zum letzten Tag der Gewährleistungsfristen erklärt werden. In diesem

Fall entsteht ein neuer Anspruch des Käufers auf Rückzahlung oder Minderung ganz oder teilweise, der dann der neuen regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist, die ab dem Jahresende des Jahres der Erklärung läuft, unterliegt. Dies führt dazu, daß der Käufer einer Sache den Kaufpreis bei rechtzeitiger Erklärung bis zum Ablauf des fünften Jahres bei Mängeln zurückfordern kann.

Der Verbrauchsgüterkauf

Gesetzliche Besonderheiten gelten bei Kaufverträgen, die zwischen zwei Unternehmen abgeschlossen werden, d. h. wenn Firma A als Verkäufer auftritt und Firma B als Käufer auf der Verbraucherseite steht.

Wichtig ist dabei zu erwähnen, daß ein Ausschluß der Gewährleistung durch „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ oder durch vertragliche Vereinbarungen grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

Auch die Verjährung der Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers kann bei neuen beweglichen Sachen nicht mehr unter zwei Jahre beschränkt werden. Das bedeutet aber, daß bei Lieferung von Produkte, die für Bauwerke verwendet werden, eine Beschränkung von fünf auf zwei Jahre auch weiterhin zulässig ist. Bei gebrauchten Sachen eine Beschränkung der Verjährung auf unter ein Jahr zulässig ist.

Problematisch im Handelsverkehr ist die hier neu eingeführte Rückgriffsmöglichkeit der Zwischenhändler. Da derjenige, der an den Endverbraucher verkauft, die Gewährleistungsansprüche nicht mehr ausschließen kann und eine Verringerung der Haftungsfristen nur auf zwei bzw. ein Jahr vornehmen kann, hat der Gesetzgeber folgendes festgelegt: Zwischenhändler haben die Möglichkeit, auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ihres Lieferanten, diesen in Anspruch zu nehmen. Die Ansprüche müssen spätestens zwei Monate nach der Inanspruchnahme durch den Endkunden gegenüber ihrem Lieferanten geltend gemacht werden.

Bei langen Lagerzeiten müssen zukünftig auch Hersteller, die an gewerbliche Zwischenhändler liefern, mit einem Rückgriff des Händlers nach



Ablauf der Händlergewährleistungsfrist gegenüber dem Hersteller rechnen.

Allerdings hat der Gesetzgeber hier eine zeitliche Obergrenze von fünf Jahren nach Ablieferung an den Zwischenhändler vorgesehen. Da Unternehmen, die mit Zwischenhändlern arbeiten, nicht wissen, an wen die Zwischenhändler letztlich veräußern, müssen diese Unternehmen künftig mit einer fünfjährigen Inanspruchnahme bei Mängeln der ausgelieferten Ware rechnen.

Der Werkvertrag

Das Kaufvertragsrecht wird zukünftig eine weitere wichtige Rolle als Werkvertragsrecht einnehmen, da das Kaufrecht auch für sogenannte nicht vertretbare Sachen Anwendung findet. Für Produkte also, die nach Sonderwünschen oder Maßanforderungen des Bestellers gefertigt worden sind. Werkvertragsrecht gilt zukünftig nur noch im Bereich der Bauwerke, der Reparaturleistungen und der Planungsleistung. Beispiele hierfür sind Architektenverträge, Bauverträge, Verträge über Ingenieurleistungen sowie Kfz-Inspektionen bzw. Reparaturen.

Im Werkvertragsrecht galt bisher schon der Grundsatz der 2. Chance. Durch die Schuldrechtsreform wurde somit ein weitgehender Gleichlauf von Kauf- und Werkvertragsrecht hergestellt. Allerdings ist auch im Werkvertrag zukünftig die Möglichkeit gegeben, durch Beschaffenheitsvereinbarung bzw. Verwendungszweckvereinbarung die Haftung bei Mängeln, die die vereinbarte Beschaffenheit oder die vereinbarte Verwendung nicht stören, weitgehend einzuschränken. Die Mangeldefinition ist im Werkvertragsrecht entsprechend der oben dargestellten Definition im Kaufvertragsrecht erfolgt. Eine Haftung für Werbeaussagen des Herstellers oder seiner Erfüllungsgehilfen ist allerdings nicht

im Werkvertragsrecht aufgenommen worden. Eine weitere Besonderheit ist, daß hier der Unternehmer wählen kann, wie er die Nacherfüllung bei einem Mangel vornimmt. Weitere Besonderheiten bestehen nicht.

Das Werkvertragsrecht wird nur noch eine untergeordnete Rolle spielen, da z. B. bei Sonderanfertigungen von Fenstern oder Türen nun das Kaufvertragsrecht grundsätzlich Anwendung findet, bis auf einige kaum praxisrelevante Paragraphen.

Die Sachmängelhaftungsansprüche des Bestellers verjähren grundsätzlich fünf Jahre nach Abnahme bei Mängeln im Zusammenhang mit der Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken. Die Sachmängelhaftungsansprüche verjähren zwei Jahre nach der Abnahme von Reparaturarbeiten, Herstellungs- und Wartungsarbeiten. Eine Verjährungsfrist von drei Jahre gilt bei den sogenannten unkörperlichen Arbeitsergebnissen (Gutachten, Konzepte) ab Entdeckung des Mangels, höchstens aber insgesamt zehn Jahre ab Abnahme bei unkörperlichen Arbeitsergebnissen.

Ein wichtiger Aspekt ist noch die Verjährung des Anspruchs auf Werklohn. Diese verjährt früher grundsätzlich nach zwei Jahren gegenüber Privatleuten und vier Jahren gegenüber Gewerbekunden. Heute verjähren diese Ansprüche allgemein drei Jahre ab Entstehung und Kenntnis von der Entstehung mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Geltungsdatum

Bei normalen vertraglichen Schuldverhältnissen gelten die neuen Regelungen für alle Verträge ab dem 1. 1. 2002. Nur bei den sogenannten Dauerschuldverhältnissen (z. B. Mietverträge) gelten die neuen Regelungen erst ab 1. 1. 2003.

Hinsichtlich der Verjährungsfristen bleibt festzuhalten, daß die alten Verjährungsregeln auch auf die am 1. 1. 2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung finden. Wenn allerdings die neue Verjährungsfrist kürzer ist als die alte Verjährungsfrist, dann läuft die neue Frist ab 1. 1. 2002. Wenn die neue Frist jedoch länger ist als die alte Verjährungsfrist, gilt die alte Verjährungsfrist weiter. Allgemein gilt die jeweils kürzere Frist.

Bewertung

Der Überblick über das „Neue Schuldrecht“ macht deutlich, daß es eine Zunahme von Risiken für die Unternehmer gibt, aber gleichzeitig auch eine Verbesserung der Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung bei aktivem unternehmerischen Handeln. Insbesondere über vertragliche Gestaltung sowie dem „Neuen Schuldrecht“ angepaßte „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ lassen sich vielfach die Risiken auf ein vertretbares Maß beschränken.

Erforderlich ist jedoch hierzu, daß die Unternehmen rechtzeitig aktiv werden, da oftmals die frühzeitige Beratung



Holger Pütz-von Fabeck ist als Rechtsanwalt für die Kanzlei Meyerhuber Rechtsanwälte, Gunzenhausen, tätig. Die Kanzlei betreut mehrere große Unternehmen der Glasbranche und ist deshalb rechtlich und fachlich in der Lage, eine möglichst umfassende Beratung von diesen Unternehmen zu ermöglichen. Die FH Ansbach hat den Fachanwalt für Arbeitsrecht mit einem Lehrauftrag für das Fach Unternehmensrecht betraut

durch einen Rechtsexperten kostengünstiger sein kann, als die juristische Unterstützung im Schadensfall. Ein zukunftsorientiertes Unternehmen sollte sich auf diese neuen rechtlichen Herausforderungen einstellen und schnellstmöglich reagieren, da die Gesetze bereits unbemerkt Realität geworden sind. Es bleibt somit dabei, das „Neue Schuldrecht“ bietet je nach Sichtweise neue Risiken, aber auch neue Chancen. □